30. Jänner 2023 *Ewald Wiederin*

Fächerübergreifende Modulprüfung „Öffentliches Recht“

I. Kurz nach ihrem Amtsantritt plant die neue Grazer Bürgermeisterin *Elke Kahr* (KPÖ) als erstes Leuchtturmprojekt kommunistischer Handschrift die Errichtung neuer Sozialwohnungen. Geld ist in der Stadt indes knapp, und noch knapper ist geeigneter Grund. Infolge einer Verkettung glücklicher Umstände gelingt es jedoch, das im Nobelbezirk Geidorf gelegene Palais Jandl, nach der Eigentümerfamilie auch Villa Neumann genannt und den Grazern aus dem Film „Liebe für Fortgeschrittene“ gut bekannt, samt umliegendem Rosenhainpark (ca. 65.000 m²) zu erwerben. Die dort von prächtigen Bäumen umringte große Tennisplatzanlage (ca. 20.000 m²) soll einer multifunktionalen Wohnhausanlage weichen, die für soziale Durchmischung sorgen und der Gentrifizierung entgegenwirken soll. Schnell ist die Umwidmung dieses Grundstücks von einer Vorbehaltsfläche für Park-, Spiel- und Sportanlagen in Bauland – reines Wohngebiet beschlossene Sache.

Auf Landesebene ist man darob alles andere als erfreut. Nicht genug, dass bei Landeshauptmann *Christoph Drexler* (ÖVP) Beschwerden von Immobilieninvestoren wie Wohnbaugenossenschaften eintrudeln; mit Sorge sieht man überdies, dass die Sozialbaupläne in der Bevölkerung ziemlich gut ankommen. In der nächsten Sitzung der Landesregierung wird daher, der Empfehlung der Altstadt-Sachverständigenkommission zuwider, die Kernzone des Grazer UNESCO-Schutzgebiets ausgeweitet, um künftig auch den 800 m von der Altstadt entfernten Rosenhainpark zu erfassen. Weil doppelt genäht besser hält, wird in derselben Sitzung der Rosenhainpark zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Während man die Kernzonenausweitung im LGBl kundmacht, belässt man es bei der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet dabei, die Naturschutzbehörden mit Rundschreiben darüber zu informieren.

Die Stadt lässt sich dadurch nicht beirren. Vertreten durch ihren Wohnbaustadtrat stellt sie beim eigenen Magistrat den Antrag, ihr die Errichtung einer sechsgeschossigen, 90 Einheiten umfassenden Wohnhausanlage samt Café-Restaurant und Zweiradwerkstatt im Erdgeschoss auf dem Rosenhain-Areal in verwaltungsrechtlicher Hinsicht zu bewilligen.

Zu der nur durch Anschlag an der Amtstafel sowie Verlautbarung im Amtsblatt anberaumten mündlichen Verhandlung über diesen Antrag erscheinen: *Peter Laukhardt*, auf der anderen Seite der Mur ansässiger Obmann der Bürgerinitiative „Soko-Altstadt“, sowie drei Personen, die auf angrenzenden, vom geplanten Bau zwischen 16 und 23 m entfernten Grundstücken wohnen.

Laukhardt wendet ein, dass das Baugrundstück als Parkanlage im UNESCO-Schutzgebiet liege, was jeder Bewilligung entgegenstehe, und dass die Flächenwidmung verletzt sei. Der Immobilienentwickler *Konstantin Bauer* macht geltend, dass seine prächtige Villa Heinrichsstraße 101 durch die Plebs in der Nachbarschaft unverkäuflich werde. Außerdem würde durch das Projekt die landschaftliche Schönheit des Rosenhains zerstört. *Elfriede Hauser*, die neben der geplanten Straßenzufahrt ein zweigeschossiges Eigenheim bewohnt, wendet sich dagegen, wegen dieser Zufahrt hundert Meter Radweg auf der Rosenhaingasse zu opfern. *Ingrid Elsner*, die im oberen Stock von *Hausers* Haus zur Miete wohnt, ist gegen den Bau, um weitere Bodenversiegelungen zu verhindern und um ihren Fernblick auf den Lamberg zu erhalten. Außerdem hält sie es aus Gründen des Klimaschutzes für angezeigt, dem Café-Restaurant eine strikt vegane Speisekarte vorzuschreiben. Alles Vorbringen bewirkt jedoch nichts, die Bürgermeisterin erteilt der Stadt Graz die erforderlichen Bewilligungen. *Laukhardt*, *Bauer*, *Hauser* und *Elsner* bringen dagegen Rechtsmittel ein, in denen sie ihr Vorbringen wiederholen; *Elsner* fügt hinzu, die Zweiradwerkstatt mit ihren Mopeds werde zu unerträglicher Lärmbelästigung führen.

1. *Verfassen Sie ein Rechtsgutachten, das eingehend erörtert, welche Bewilligungen erforderlich waren, welche Rechtsmittel erhoben wurden und wer nach Vorlage über diese wie zu entscheiden hat! (≈ 50 %)*

II. Weniger als zwei Jahre später ist es so weit: Der vom Architekturbüro *Coop Dunkelrot* geplante und von der *Granit GmbH* gebaute Rosa Luxemburg-Hof im Rosenhain wird bezogen und feierlich eröffnet. Die Bürgermeisterin verkündet stolz, dass die Grazer Kommunisten im Wohnbau weit mehr können als nur Platte. Die New York Times zeigen sich in einer Reportage beeindruckt, während man beim Land mit dieser Publizität weniger Freude hat.

Probleme folgen jedoch auf dem Fuß. Infolge wärmerer Winter und der Schleißigkeit der Grazer bei der Abfallentsorgung ist die Stadt mit einer ernsten Rattenplage konfrontiert. In den meisten Häusern bekommen die Bewohner die Lage in den Griff, doch im Rosa Luxemburg-Hof gelingt das nicht. Nachdem ein Video auf TikTok viral geht, das die Nager zeigt, wie sie im Müllraum auf der Che Guevara-Stiege von Tonne zu Tonne springen, erkennt die Bürgermeisterin den Ernst der Lage. Sie beauftragt die für ihre konsequente Vorgangsweise bekannte *RatzFatz SchädlingsbekämpfungsGmbH*, sich um das Problem zu kümmern.

Am Sonntag, den 5. Mai 2024, hält um fünf Uhr morgens ein Lastwagen der *RatzFatz* vor dem Hof. Wie die anderen Bewohner, so wird auch *Roswitha Schreiner* aus dem Schlaf geklingelt. Die Gastronomin hat vor einigen Wochen das zunächst von der Stadt betriebene Café-Restaurant „Neue Zeit" übernommen und ist erst um halb zwei ins Bett gekommen. Als sie sich weigert, ihr Kellerabteil aufzusperren, weist *Robert Pichler*, Geschäftsführer der *RatzFatz* und Innungsmeister der Kammerjäger bei der Wirtschaftskammer Steiermark, seinen unerfahrenen Lehrling *Sascha Waldegg* an, das Kellerabteil mit dem Stemmeisen aufzubrechen, um dort Köder auszulegen und Löcher zu versiegeln. Nachdem *Pichler* sich vergewissert hat, dass *Waldegg* seinen Anweisungen folgt, nimmt er das Restaurant in Augenschein, das ihm *Schreiner* widerwillig öffnet. In der Küche entdeckt er prompt eine Ratte, die sich an Fleischabfällen gütlich tut, und verlangt darauf von *Schreiner* einen Nachweis ihrer Berechtigungen. Da sie weder einen Meisterbrief als Köchin noch eine auf ihren Namen lautende Betriebsanlagengenehmigung vorweisen kann, erklärt er um 6:30 Uhr das Café-Restaurant mit sofortiger Wirkung für geschlossen. Dann zwingt er *Schreiner*, ihm auf die Landespolizeidirektion zu folgen, sie werde früh genug erfahren, wieso. Um 7:15 Uhr dort angekommen, wird *Schreiner* von der Journalbeamtin, die gerade an ihrem Morgenkaffee nippt, umgehend auf freien Fuß gesetzt.

2. *Verfassen Sie für Roswitha Schreiner ein zweckentsprechendes Rechtsmittel! (≈ 35 %) [Ausführungen außerhalb der Schriftsatzform werden nicht gewertet!]*

III. Nicht nur die *RatzFatz*, auch andere Schädlingsbekämpfungsunternehmen haben in die Vollen gegriffen. Die Landesregierung beschließt, die gekippte Stimmung zu nutzen und die Gesundheitsschutzverordnung der Stadt Graz ohne langes Verfahren zur Gänze aufzuheben. Das wiederum ruft *Leonore Gewessler* (Grüne), Bundesministerin für Klimaschutz und vieles andere mehr, auf den Plan. Sie erteilt Landeshauptmann *Drexler* die Weisung, umgehend die Aufhebung dieser Aufhebung zu verfügen. *Drexler* erklärt gegenüber der Kleinen Zeitung, diese Weisung sei strafgesetzwidrig und daher nicht zu befolgen.

3. *Wie können sich die Stadt Graz bzw der Bund zur Wehr setzen, und wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten ein? (≈ 15 %)*

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG

§ 8. Rechtswirkung der Planungsinstrumente

(1) Verordnungen der Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes (Örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Bausperren) dürfen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes nicht widersprechen. Zusätzlich dürfen Flächenwidmungspläne nicht dem örtlichen Entwicklungskonzept und Bebauungspläne nicht dem Flächenwidmungsplan und dem örtlichen Entwicklungskonzept widersprechen.

(2) Bewilligungen nach diesem Gesetz, Baubewilligungen nach dem Steiermärkischen Baugesetz dürfen diesem Gesetz und Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 25. Flächenwidmungsplan

(1) Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung (§ 19) für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen und fortzuführen.

§ 30. Baugebiete

(1) Als Baugebiete kommen in Betracht:

1. reine Wohngebiete, das sind Flächen, die ausschließlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die überwiegend der Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienen (Kindergärten, Schulen, Kirchen und dergleichen) oder dem Wohngebietscharakter des Gebietes nicht widersprechen;
2. allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z. B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 – GAEG 2008

§ 1. Ziele des Gesetzes

(1) Die Ziele dieses Gesetzes sind die Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie die Aktivierung ihrer vielfältigen urbanen Funktion. Diesen Zielen kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu. Dieses Gesetz soll überdies einen Beitrag zur Erhaltung der Altstadt von Graz als UNESCO-Weltkulturerbe leisten.

(2) Für die Auslegung der in diesem Gesetz enthaltenen spezifisch baurechtlichen Bestimmungen ist das Steiermärkische Baugesetz 1995 heranzuziehen.

§ 2. Schutzgebiet

(1) Der örtliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Stadtteile von Graz, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer vielfältigen urbanen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiet).

(2) Das Schutzgebiet besteht aus einer Kernzone (Zone 1) sowie den weiteren Zonen 2, 3, 4 und 5. Diese sind in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage dargestellt, wobei die Grenzen des UNESCO-Weltkulturerbes ersichtlich gemacht werden können.

(3) Die Landesregierung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ermächtigt, nach Anhörung der Stadt und Einholung eines Gutachtens der ASVK durch Verordnung weitere Stadtteile in das Schutzgebiet einzubeziehen; diese sind fortlaufend mit Zone 6, 7 usw. zu bezeichnen.

§ 7. Neubauten, Zubauten, Umbauten

(1) Im Schutzgebiet bedürfen Neu-, Zu- und Umbauten, die nach dem Steiermärkischen Baugesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind und Einfluss auf das charakteristische Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteils haben können, einer Bewilligung.

(2) Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sich das Vorhaben – insbesondere auch durch seine baukünstlerische Qualität – in das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteils einfügt. Wenn das Vorhaben schutzwürdige Bauwerke betrifft, darf die Bewilligung darüber hinaus nur erteilt werden, soweit die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 nicht beeinträchtigt wird.

§ 10. Verfahrensbestimmungen

(1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach diesem Abschnitt ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Der Antrag um Erteilung der Baubewilligung oder die schriftliche Anzeige anzeigepflichtiger Vorhaben gilt auch als Antrag auf Bewilligung nach diesem Gesetz.

(2) Ein Gutachten der ASVK ist vor Erlassung von Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes einzuholen.

(3) Die Behörde kann bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz durch Auflagen oder Bedingungen sicherstellen, dass den Zielen dieses Gesetzes Rechnung getragen wird.

§ 12. Aufgaben der ASVK

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK) eingerichtet.

(2) Die ASVK hat die in diesem Gesetz vorgesehenen Gutachten binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle zu erstellen.

§ 15. Altstadtanwaltschaft

(1) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Grazer Altstadt im Vollziehungsbereich des Landes ist eine Altstadtanwältin/ein Altstadtanwalt auf Vorschlag der Stadt Graz und nach Anhörung der ASVK von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Sie/Er darf der ASVK nicht angehören, ist jedoch berechtigt, an deren Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Eine Wiederbestellung ist zulässig, doch mit Unterbrechung nach je zwei Perioden.

(2) Die Behörde ist verpflichtet, die Altstadtanwältin/den Altstadtanwalt in Verfahren beizuziehen und zur Stellungnahme aufzufordern, wenn sie beabsichtigt, vom Gutachten der ASVK abzuweichen. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens aber ab Bescheiderlassung hat die Altstadtanwältin/der Altstadtanwalt Parteistellung in Verfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen Strafsachen. Sie/Er hat weiters das Recht, gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. In Verfahren, in denen ein Gutachten der ASVK eingeholt wurde, ist das Beschwerderecht auf jene Entscheidungen beschränkt, die diesem Gutachten widersprechen.

§ 27. Eigener Wirkungsbereich

Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der Durchführung von Strafverfahren (§ 29) und von Verfahren zur Abschöpfung der Bereicherung (§ 30) von der Stadt Graz im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG

§ 1. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 2. Behördenzuständigkeit

(1) Behörde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist der Bürgermeister, sofern die Zuständigkeit der örtlichen Baupolizei nicht aufgrund einer Verordnung auf staatliche Behörden des Landes übertragen ist. Behörde in der Stadt Graz ist der Stadtsenat.

(2) Gegen Bescheide der in Abs. 1 genannten Gemeindeorgane ist die Berufung ausgeschlossen.

§ 4. Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

13. **Bauliche Anlage (Bauwerk)**: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.
29. **Gebäude**: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke
44. **Nachbar**: Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigter) der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen sowie jener Grundflächen, die zum vorgesehenen Bauplatz in einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benützung Einwirkungen auf diese Grundflächen ausgehen können, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Schutz gewähren;

§ 13. Abstände

(1) Gebäude sind entweder unmittelbar aneinander zu bauen oder müssen voneinander einen ausreichenden Abstand haben. Werden zwei Gebäude nicht unmittelbar aneinandergebaut, muß ihr Abstand mindestens so viele Meter betragen, wie die Summe der beiderseitigen Geschoßanzahl, vermehrt um 4, ergibt (Gebäudeabstand).

(2) Jede Gebäudefront, die nicht unmittelbar an einer Nachbargrenze errichtet wird, muß von dieser mindestens so viele Meter entfernt sein, wie die Anzahl der Geschosse, vermehrt um 2, ergibt (Grenzabstand).

§ 19. Baubewilligungspflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);

§ 22. Ansuchen

(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;

§ 25. Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

(1) Die Anberaumung einer Bauverhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Als bekannte Beteiligte gelten insbesondere

1. der Bauwerber,
2. der Grundeigentümer,
3. der Inhaber des Baurechtes,
4. die Verfasser der Projektunterlagen,
5. die Nachbarn, die der Behörde durch das auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüfte Verzeichnis nach § 22 Abs. 2 Z 4 bekannt geworden sind,
6. die Gemeinde in jenen Bauverfahren, die durch Übertragungsverordnung der Landesregierung auf staatliche Behörden des Landes übertragen wurden. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundzumachen.

(2) Die Bauverhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können.

§ 26. Nachbarrechte

(1) Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen). Das sind Bestimmungen über

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist;
2. die Abstände (§ 13);
4. die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze (§ 52 Abs. 2);
5. die Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung (§ 57 Abs. 2, § 58, § 60 Abs. 1).

(3) Wird von einem Nachbarn die Verletzung eines Rechtes behauptet, das im Privatrecht begründet ist (privatrechtliche Einwendung), so hat die Behörde zunächst eine Einigung zu versuchen. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Beteiligte mit seinen privatrechtlichen Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

§ 29. Entscheidung der Behörde

(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Sofern ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes dem nicht entgegenstehen, darf die für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzte höchstzulässige Bebauungsdichte ausgeschöpft werden.

(3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahrenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

§ 57. Abwässer

(2) Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 60. Abgase von Feuerstätten

(1) Abgase von Feuerstätten sind unter Berücksichtigung der Art der Feuerstätte und des Brennstoffes so ins Freie abzuführen, dass die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und diese nicht unzumutbar belästigt werden.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017

§ 3. Allgemeiner Schutzzweck

(1) Bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist, sofern sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch

1. der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder
2. der Landschaftscharakter

nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder

3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.

§ 8. Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, die

1. besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten aufweisen oder
2. im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind,

können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In der Verordnung sind neben der Abgrenzung des Schutzgebietes der Gegenstand, der Zweck und die Ziele des Schutzes unter Berücksichtigung des sich aus Abs. 1 ergebenden Erholungswertes sowie die nach dem Schutzzweck erforderlichen Beschränkungen festzulegen.

(3) In Landschaftsschutzgebieten bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und des Bereiches von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern sowie natürlich fließenden Gewässern einer Bewilligung:

1. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten u. dgl.) oder die Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten;

2. die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen, ausgenommen Ansitzeinrichtungen, Fütterungen sowie Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind;
3. Erdbewegungen, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauten und Anlagen stehen, sofern sie Beeinträchtigungen im Sinn des § 3 Abs. 1 zur Folge haben;
4. die dauerhafte Beseitigung von Flurgehölzen oder Hecken abseits von Hausgärten.

§ 27. Bewilligungen

(1) Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 sind zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme keine Beeinträchtigung im Sinn des § 3 Abs. 1 erwarten lässt.

§ 37. Behörden

(1) Behörde ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:
1. die Bezirksverwaltungsbehörde;
2. die Landesregierung für Verfahren, die nach anderen Rechtsvorschriften eines weiteren Verfahrens durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann oder die Landesregierung bedürfen;

Statut der Landeshauptstadt Graz 1967

§ 1. Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Die Landeshauptstadt Graz ist eine Stadt mit eigenem Statut.

(2) Die Stadt ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

§ 14. Übersicht

(1) Organe der Stadt sind:
1. der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. der Stadtsenat,
4. die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates,
5. die Verwaltungsausschüsse.

(2) Hilfsorgan der Stadt ist der Magistrat.

§ 24. Vertretung des Bürgermeisters

(1) Bei Verhinderung wird der Bürgermeister in allen aus seiner Funktion hervorgehenden Rechten und Pflichten vom Bürgermeisterstellvertreter vertreten.

§ 26. Stadtsenat – Zusammensetzung

Der Stadtsenat besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Bürgermeister, dem Bürgermeisterstellvertreter und den Stadträten zusammen. Der Bürgermeister sowie der Bürgermeisterstellvertreter müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

§ 34. Magistrat – Zusammensetzung

Der Magistrat besteht aus dem Magistratsdirektor und den übrigen zur Besorgung der Gemeinde- und Bezirksverwaltung erforderlichen Bediensteten. Vorstand des Magistrates ist der Bürgermeister.

§ 42. Selbständiges Verordnungsrecht in ortspolizeilichen Angelegenheiten

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, nach freier Selbstbestimmung ortspolizeiliche Verordnungen zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Übertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

§ 44. Übertragener Wirkungsbereich

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Stadt nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Zum übertragenen Wirkungsbereich gehören insbesondere die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 45. Wirkungskreis des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das oberste beschließende und überwachende Organ der Stadt.

§ 56. Wirkungskreis des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt. Er ist zur Leitung der gesamten Stadtverwaltung berufen.

§ 60. Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches

(1) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich.

§ 61. Wirkungskreis des Stadtsenates

(1) Dem Stadtsenat obliegt die Vorberatung und Antragstellung in den der Erledigung des Gemeinderates vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit der Gemeinderat nicht eigene Ausschüsse zur Vorberatung und Antragstellung bestellt hat.

(2) Dem Stadtsenat obliegt ferner die Besorgung aller Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die ihm durch dieses Statut oder durch andere Gesetze übertragen sind, sowie aller übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz keinem anderen Organ der Stadt ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 100. Instanzenzug

(1) In den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten sind mit Ausnahme der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz, Berufungen gegen Bescheide eines Organs der Stadt ausgeschlossen; davon ausgenommen sind Disziplinarverfahren.

(2) In den bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten der Kommunal- und Grundsteuer sind Berufungen gegen Bescheide von Organen der Stadt ausgeschlossen.

(3) In allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, in denen ein zweistufiger Instanzenzug nicht ausgeschlossen ist, entscheidet über Berufungen der Gemeinderat.

Neuntes Hauptstück: Aufsicht des Landes und Schutz der Selbstverwaltung

§ 102. Umfang der Aufsicht

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Stadt dahin aus, daß diese bei Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht nur der Stadt in den Fällen des § 105 ein Rechtsanspruch zu.

§ 103. Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Stadt und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter vorzugehen. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel anzuwenden.

(3) Soweit eine aufsichtsbehördliche Maßnahme die Klärung einer Rechtsfrage voraussetzt, durch die der sachliche Wirkungsbereich einer anderen Behörde berührt wird, hat die Aufsichtsbehörde die andere Behörde zu hören.

§ 106. Verordnungsprüfung

(1) Die von der Stadt im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen hat der Bürgermeister unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen (Abs. 1) aufzuheben und die Gründe hiefür der Stadt spätestens mit der Kundmachung der die Aufhebung verfügenden Verordnung im Landesgesetzblatt mitzuteilen. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist der Stadt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 109. Verfahren vor der Aufsichtsbehörde

Für Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, ausgenommen jenes nach § 106, finden ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Bestimmungen des AVG Anwendung.

Steiermärkisches Kundmachungsgesetz

§ 2. Landesgesetzblatt

(1) Im Landesgesetzblatt sind kundzumachen:

1. Gesetzesbeschlüsse des Landtages;
3. Verordnungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung sowie anderer Organe des Landes, ausgenommen jene nach § 2a;
4. Staatsverträge des Landes gemäß Art. 16 B-VG sowie alle solche Staatsverträge betreffenden Erklärungen;

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstand Graz von 11. Februar 2009, mit der die Gesundheitsschutzverordnung 2009 erlassen wird

§ 1. (1) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie der bestehenden ortspolizeilichen Verordnungen sind Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Geruchsentwicklung oder Verunreinigungen das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, verboten.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach Abs.1 zutreffen, sind insbesondere

a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,
b) das Ablagern von Müll, der dem Auftreten von Ungeziefer Vorschub leistet, außerhalb der Müllablagerungsplätze sowie
c) das Halten von Tieren, das Abstellen von Wohnwagen und die Errichtung von Behelfsunterkünften verboten.

§ 2. (1) Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im Grazer Stadtgebiet verboten. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von verbauten Grundstücken sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Aufsitzen und Nisten von Tauben zu verhindern; insbesondere sind Einflugöffnungen in Dachböden, leer stehende Räume und dergleichen durch Drahtmaschengitter oder auf andere zweckmäßige Art zu verschließen; vorhandene Nester und Eier sind zu entfernen.

§ 3. (1) Ratten sind auf allen Liegenschaften zu bekämpfen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Art der Nutzung, der Reinlichkeitsverhältnisse oder des Zustandes der Baulichkeiten die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(2) Die Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen hat im Anlassfall durch Nachschau auf den Liegenschaften, einschließlich Hauskanalanlagen, Senkgruben, Düngestätten und den darauf befindlichen Baulichkeiten zu erfolgen.

(3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer (Miteigentümerinnen und Miteigentümer) der Liegenschaften, bei Wohnungseigentumsobjekten die Eigentümerinnengemeinschaft bzw. Eigentümergemeinschaft, sind verpflichtet, die zur Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen erforderlichen Nachschauen zu veranlassen, wenn ein diesbezüglicher Verdacht besteht, und gegebenenfalls unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung zu treffen.

(4) Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, sonstige Nutznießerinnen und Nutznießer einer Liegenschaft oder Baulichkeit sowie zur Verwaltung und Erhaltung verpflichtete Personen, haben den nach Abs. 3 Verpflichteten den Verdacht eines Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen zu melden.

(5) Mit der Durchführung der Nachschau und dem Setzen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern ausschließlich nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hierzu berechtigte Schädlingsbekämpferinnen oder Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

6) Wird ein Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt, sind Bekämpfungsmaßnahmen so lange fortzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind und die Gefahr eines solchen nicht mehr gegeben ist. Zur Sicherung des Erfolges können sich die Bekämpfungsmaßnahmen auch auf die Nachbarliegenschaften erstrecken.

(7) Bei notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen ist durch die bzw. den beauftragten Schädlingsbekämpferin oder Schädlingsbekämpfer in geeigneter Form auf die Köderauslegung hinzuweisen, jedenfalls ist ein entsprechender Anschlag deutlich sicht- und haltbar anzubringen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Mensch und Tier sind an Ort und Stelle zu treffen, Rattenkadaver und nicht aufgenommene Köder sind unverzüglich einzusammeln.

(8) a) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaften haben den mit der Rattenbekämpfung beauftragten Personen einen ungehinderten Zutritt zur Liegenschaft und den Baulichkeiten zu ermöglichen, ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sie bei ihren Bekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen und ihren Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen Folge zu leisten sowie deren Einhaltung auch durch andere Personen sicherzustellen.

b) Im Besonderen sind die für die Köderauslegung bestimmten Stellen zu meiden, Kinder von diesen fernzuhalten und Haustiere so zu halten, dass sie durch die Köder nicht gefährdet werden.

c) Nachweise über die Durchführung der Nachschauen und Bekämpfungsmaßnahmen sind jeweils für die Dauer von 3 Jahren zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe des Magistrates bereitzuhalten bzw. auf Verlangen vorzulegen

d) Die unter a) und b) genannten Verpflichtungen treffen auch die Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie Nutznießerinnen und Nutznießer der Liegenschaften und Baulichkeiten sowie die zur Verwaltung und Erhaltung verpflichteten Personen.

e) Werden ihre Anordnungen nicht befolgt, so sind die beauftragten Schädlingsbekämpferinnen und Schädlingsbekämpfer ermächtigt, diese mit unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Personen und Sachen durchzusetzen.

§ 4. (1) Den mit der Vollziehung dieser Verordnung betrauten Personen ist der Zutritt zu den Liegenschaften und den betroffenen Baulichkeiten zu gestatten.

(2) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 42 Abs.1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.